### *Materialblatt:* *Stellungnahmen im Fach Informatik*

Bei einer Stellungnahme wird eine Schülerin oder ein Schüler dazu aufgefordert, ihre bzw. seine eigene Überzeugung zu einem Sachverhalt oder einer These darzustellen und argumentativ zu rechtfertigen. Eine Stellungnahme besteht aus drei Elementen: einer These, einer Sammlung von Argumenten und einer Positionierung.

***These:*** Behauptung, welche die Autorin oder der Autor beurteilen soll. Sie kann vorgegeben oder selbst entwickelt werden.

**Argumente:** Sammlung von Gründen, die für die These und von Gründen, die gegen die These sprechen und in einem wohlinformierten und reflektierten Diskurs angeführt werden könnten.

**Positionierung:** Begründete Abwägung der vorherigen Argumente hinsichtlich ihrer Überzeugungskraft und anschließende Darstellung der darauf basierenden Überzeugung der Autorin bzw. des Autors.

Im Folgenden wird ein Beispiel für eine Stellungnahme im Kontext eines Sportfests gegeben, wie sie z. B. in einer Klausur eingefordert werden könnte.

**Aufgabenkontext**

Als Beitrag zum Aktionstag gegen Jugendgewalt möchte die Von-Neumann-Gesamtschule ein Sportfest unter dem Motto „Laufen statt Raufen“ organisieren. Alle interessierten Besucherinnen und Besucher und insbesondere die Schülerinnen und Schüler können nach vorheriger Anmeldung an mehreren Stationen an Laufwettbewerben teilnehmen. Die Teilnahme ist für alle freiwillig.

Ein lokaler Sponsor hat jede Station mit einer Wettkampfanzeige in Form eines Großbildschirms und einem dazugehörigen Rechner ausgestattet. Über dieses System sollen die erzielten Zeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingegeben, in eine zentrale Datenbank überspielt und an der jeweiligen Station zusammen mit den Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Bestenliste angezeigt werden. Dies wird auf den Veranstaltungsplakaten und Flyern beworben.

Nachdem die ersten Laufwettbewerbe abgeschlossen sind und die Ergebnisse der Wettkämpfe auf Großleinwänden präsentiert werden, kommt es bei der Wettkampfleitung zu vereinzelten Beschwerden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die nicht möchten, dass ihr Name auf den Anzeigetafeln erscheint. Sie stellen die These auf, dass die Anzeigetafeln nicht verwendet werden sollten, da sie einen Verstoß gegen den Datenschutz darstellen.

**Aufgabenstellung**

*Nehmen Sie unter Berücksichtigung der Grundprinzipien des Datenschutzes Stellung zu der obigen These. Erläutern Sie dazu mindestens ein Argument für und ein Argument gegen die These und entwickeln Sie anschließend durch Abwägung der Argumente eine eigene Position.*

|  |
| --- |
| **Kommentar**: Die Aufgabenstellung lässt die Schülerinnen und Schüler keine eigene These entwickeln, sondern gibt eine These vor. Des Weiteren fordert sie einen Bezug zu einer Materialgrundlage ein und gibt eine Strukturierungshilfe.  Auf diese Weise werden die Bearbeitungen im Komplexitätsgrad, in den Argumenten und in der Form vergleichbarer. |

**Modelllösung und Bewertung**

Eine Modelllösung, die eine Verwendung der Anzeigetafel ablehnt, könnte wie folgt aussehen:

„Auf den Wettkampfanzeigen wird der Name und die Zeit jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers aufgeführt. Bei beiden Informationen handelt es sich um personenbezogene Daten, bei der Zeitangabe sogar um eine Leistungsbewertung. Das Datenschutzprinzip des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“ besagt, dass personenbezogene Daten nur entsprechend gesetzlicher Regelungen oder mit Erlaubnis der betroffenen Personen genutzt werden dürfen. Eine explizite Erlaubnis zur Veröffentlichung der Daten liegt in diesem Fall vermutlich (sonst hätte sich niemand beschwert) nicht vor.

Allerdings ist die Teilnahme an den Wettkämpfen freiwillig und die geplante Veröffentlichung dieser Daten auf Anzeigetafeln ist bei der Anmeldung zu den Wettkämpfen bekannt. Es kann also bei jeder angemeldeten Person ein Einverständnis vorausgesetzt werden.

Ein lediglich implizites Einverständnis kann aber nicht ausreichen, um die Verbreitung personenbezogener Daten zu rechtfertigen. Daher sollten die Anzeigetafeln nicht verwendet werden, sofern nicht ausschließlich Personen aufgeführt werden, die explizit zugestimmt haben.“

|  |
| --- |
| **Kommentar:** Für die These, d. h. gegen die Tafeln, wird angeführt, dass die Anzeigetafeln personenbezogene Informationen preisgeben, was aus Perspektive des Datenschutzes bedenklich ist. Gegen die These wird angeführt, dass diese Praxis bei der Anmeldung bekannt ist und daher von einer impliziten Zustimmung auszugehen ist, da sich jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer ja mit diesem Wissen anmeldet. Den Bezug zu den Grundprinzipien des Datenschutzes stellt das erste Argument dar, welches das Prinzip des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“ beinhaltet.  In der Positionierung ab Zeile 11 wird betont, dass eine implizite Zustimmung zu einer Informationsweitergabe nicht ausreicht. Daher spricht sich die Autorin bzw. der Autor gegen die Praxis der Anzeigetafeln aus. Ebenso wäre es möglich gewesen, auf Grundlage derselben Argumente zum gegenteiligen Schluss zu kommen, indem z. B. die Weitergabe der Informationen relativiert wird und die Argumente so anders gewichtet werden. Eine entsprechende Positionierung könnte auf Grundlage derselben Argumente dann wie folgt aussehen:  „ [...]  Das Einverständnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zwar nur implizit, es muss aber berücksichtigt werden, dass die Informationen auf den Anzeigetafeln nur von denjenigen Personen eingesehen werden, die ohnehin an der Wettkampfstation stehen. Namen und Zeiten wären also den meisten Zuschauerinnen und Zuschauern ohnehin aus der direkten Beobachtung bekannt, so dass ein eventueller Verstoß gegen den Datenschutz zu vernachlässigen ist. Die Beschwerden sind daher als übertrieben zu betrachten, und die Anzeigetafeln sollten verwendet werden.“  Beide Bearbeitungen führen dieselben ausgewogene Argumente an, stellen einen Bezug zur Materialgrundlage her und kommen zu einer nachvollziehbaren, schlussfolgerichtigen Position, die auf den Argumenten basiert. Insbesondere in Bezug auf die zweite Position, welche die Tafeln befürwortet, ist zu betonen, dass es für die Bewertung ohne Relevanz ist, dass sie einer juristischen Einschätzung der Fragestellung auf Basis des Datenschutzgesetzes vermutlich widerspricht. Eine Stellungnahme erfragt die Position der Autorin oder des Autors. Sie fordert nicht zu einer juristischen Einschätzung auf. |

Eine Bewertung dieser Aufgabe könnte im Kontext einer Klausur nach dem folgenden Punkteschema geschehen. Beide Versionen der Modelllösung würden mit voller Punktzahl bewertet.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Anforderungen** | **Lösungsqualität** | |
|  | **Der Prüfling** | **maximal**  **erreichbare**  **Punktzahl** | **erreichte**  **Punktzahl** |
| 1 | erläutert jeweils mindestens ein schlüssiges Argument für und gegen die These. | 4 |  |
| 2 | stellt einen Bezug zu den Grundprinzipien des Datenschutzes her. | 2 |  |
| 3 | entwickelt eine eigene Position durch nachvollziehbare Abwägung der Argumente. | 2 |  |
| Sachlich richtige Lösungsalternative zur Modelllösung: (8)  …………………………......…………………………………….. | |  |  |
|  | **Summe** | 8 |  |

|  |
| --- |
| **Kommentar**: Bei der Bearbeitung und Bewertung einer Stellungnahme sollte nicht allein auf schlüssige Argumente, sondern insbesondere auf die folgenden typischen Fehlentwicklungen geachtet werden:  ***Einseitige Argumentation:*** Es werden nur Argumente für die eigene Überzeugung gebracht, aber nicht für die Gegenposition.  ***Unklare Positionierung:*** Es werden zwar Argumente für und gegen die These angeführt, die Autorin oder der Autor will sich aber nicht festlegen, ob der These zuzustimmen ist oder nicht. Auch werden keine schlüssigen Argumente vorgebracht, warum eine Entscheidung unmöglich ist.  ***Emotionale Selbstoffenbarung:*** Die Autorin oder der Autor stellt nur die eigenen Empfindungen bzgl. der These da. Es kommt zu keiner sachlichen Auseinandersetzung.  ***Unzulässige Schlussfolgerungen:*** Es wird eine Position vertreten, die sich aus den angeführten Argumenten nach den Regeln der Logik und der Schlussfolgerung gar nicht ableiten lässt.  ***Kontextwiederholung:*** Statt Argumente anzuführen, wird lediglich der Aufgabenkontext in eigenen Worten wiederholt und anschließend eine Schlussfolgerung präsentiert. |